

§ 20 Oö. EAP-G § 20

Oö. EAP-G - Oö. EAP-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.01.2018

(1) Der Beirat erörtert und evaluiert:

1. die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Landesgebiet sowie in anderen EWR-Staaten und
2. die Weiterentwicklung der Kompetenzen des einheitlichen Ansprechpartners.

(2) Der Beirat hat der Landesregierung jedenfalls einmal jährlich über die Ergebnisse seiner Beratungen zu berichten und gegebenenfalls Empfehlungen auszusprechen.

In Kraft seit 22.10.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at